



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5237.02

WSU/P115237

Basel, 14. Dezember 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 13. Dezember 2011

Schriftliche Anfrage David Wüest-Rudin betreffend Umsetzung der neuen Gewässerschutzgesetzgebung

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage David Wüest-Rudin dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Aufgrund der Vorgaben des Bundes zur Planung der Revitalisierung von Gewässern gemäss revidiertem Gewässerschutzgesetz und gemäss Gewässerschutzverordnung, ist das kantonale Vorgehen bezüglich Revitalisierung der Fliessgewässer zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die entsprechende Planung für den Zeitraum von 20 Jahren ist bis zum 31. Dezember 2013 dem Bundesamt für Umwelt zur Stellungnahme einzureichen.“

Ich bitte die Regierung, mir folgende Fragen dazu zu beantworten:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat die vom Bund geforderte strategische Revitalisierungsplanung umzusetzen?
2. Nach welchen Prioritäten orientiert sich der Regierungsrat bei der Umsetzungsplanung?
3. Mit welchen finanziellen Beiträgen durch den Bund kann der Kanton Basel-Stadt bei der Umsetzung der Planung und der Massnahmen rechnen?
4. Die baulichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit und eines gestörten Geschiebehauhalts sollen gemäss Bundesvorgaben von den Kantonen geplant und von den Kraftwerken umgesetzt werden. Wie gedenkt der Regierungsrat, die Umsetzung der Massnahmen durch die Kraftwerke zu regeln und zu kontrollieren?
5. Die Kantone sind verpflichtet, für die Gewässer den Raum festzulegen und planerisch zu sichern, den sie für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung benötigen. Wie weit hat der Kanton dies bereits erfüllt, beziehungsweise in welchem Zeitraum gedenkt der Regierungsrat, dieser Anforderung nachzukommen?
6. Besteht die Möglichkeit und die Absicht, Wasserzinseinnahmen zumindest teilweise für Revitalisierungsmassnahmen zu verwenden? Welche Wasserzinsen fallen von welchen Werken an und wie werden sie verwendet? Gibt es im Einzugsgebiet des Kantons Wasserkraftwerke, die keine Wasserzinsen entrichten?
7. Wie werden Verbände und andere betroffenen Akteure in der weiteren Planungsphase eingebunden (Partizipation)?“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie gedenkt der Regierungsrat die vom Bund geforderte strategische Revitalisierungsplanung umzusetzen?

Der Kanton Basel-Stadt hat mit dem im Jahr 2002 verabschiedeten "Entwicklungskonzept Fliessgewässer" eine wichtige Planungsgrundlage für die Revitalisierung der Fliessgewässer erarbeitet. Gestützt auf dieses Konzept wurden bereits einige Gewässerabschnitte aufgewertet, weitere Abschnitte sind samt Massnahmenbeschrieb in den kantonalen Richtplan aufgenommen worden (Erlass durch den Regierungsrat im Januar 2009). Gemäss revidiertem Gewässerschutzgesetz sind die Kantone nun verpflichtet, Revitalisierungsplanungen vorzunehmen. Die Planung verfolgt dabei das Ziel, auf Kantonsgebiet jene Gewässerabschnitte zu bestimmen, bei denen mit Revitalisierungsmassnahmen, im Verhältnis zum Aufwand, der grösste Nutzen für Natur und Landschaft erreicht wird.

Die beiden für Wasserbau und Gewässerschutz zuständigen Stellen, das Tiefbauamt Basel-Stadt (TBA) und das Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt (AUE), haben aufgrund ihrer Vollzugsaufgaben vereinbart, dass das AUE die strategische Revitalisierungsplanung erarbeitet und das TBA für die Projektierung und Umsetzung der Projekte verantwortlich ist. Grundlage für die Revitalisierungsplanung bildet einerseits die Vollzugshilfe des Bundes ("Revitalisierung von Fliessgewässern, Strategische Planung") und andererseits das oben erwähnte Entwicklungskonzept von 2002.

In diesem Zusammenhang hat das AUE Anfang November 2011 ein externes Büro beauftragt, um die gemäss Vollzugshilfe erforderlichen Grundlagendaten der verschiedenen Fachstellen zusammenzutragen und erste GIS-Analysen durchzuführen. Die Ergebnisse der Revitalisierungsplanung werden in einem Konzept festgehalten und auf Karten dargestellt. Die Planung muss bis Ende 2013 dem BAFU zur Prüfung vorgelegt und bis Ende 2014 vom Kanton verabschiedet werden. Sie gilt für einen Zeitraum von 20 Jahren und soll alle zwölf Jahre angepasst werden. Ab dem Jahr 2016 bildet die verabschiedete Planung eine Voraussetzung für die Subventionierung von Revitalisierungsprojekten durch den Bund. Die Subventionshöhe wird bestimmt durch den Nutzen für die Natur und die Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand.

Frage 2: Nach welchen Prioritäten orientiert sich der Regierungsrat bei der Umsetzungsplanung?

Das für die Planung zuständige AUE wird sich bei der Priorisierung der Massnahmen an das in der Vollzugshilfe des Bundes definierte Vorgehen halten (vgl. auch Antwort zu Frage 1). Die zeitliche Priorisierung der Massnahmen innerhalb der nächsten 20 Jahre erfolgt unter Berücksichtigung anderer Massnahmen und Vorhaben (Hochwasserschutz, Erholung, Stadtentwicklung usw.).

Frage 3: Mit welchen finanziellen Beiträgen durch den Bund kann der Kanton Basel-Stadt bei der Umsetzung der Planung und der Massnahmen rechnen?

Die Kantone haben die Möglichkeit, im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund finanzielle Beiträge einzufordern. Mit den vom Bundesrat verabschiedeten gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen sowie mit dem überarbeiteten Kapitel 'Revitalisierung' im "Handbuch NFA im Umweltbereich" stehen dem Kanton entsprechende Grundlagen zur Verfügung. Mit der Einführung des neuen Programms 'Revitalisierungen' im September 2011 wurde das bisherige Programm 'Renaturierungen' nach Eidgenössischem Wasserbaugesetz abgelöst.

Für die Programmperiode 2012-2015 haben TBA und AUE dem Bund die gemäss Entwicklungskonzept zu realisierenden Projekte vorgeschlagen. Es handelt sich u.a. um die Revitalisierung am Unterlauf der Wiese, dem Birsig im Nachtigallenwäldeli und dem Otterbach. Deren beitragsberechtigten Kosten belaufen sich auf insgesamt ca. CHF 8 Mio.

Die erste Verhandlungsrunde wird Ende November 2011 stattfinden, eine allfällige zweite zu Beginn des nächsten Jahres. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) liess bereits verlauten, dass die von den Kantonen eingereichten Projekte das dafür vorgesehene Budget von CHF 142 Mio. um ein Mehrfaches übersteigen. Welche der kantonalen Revitalisierungsprojekte von den Bundessubventionen (35% der beitragsberechtigten Kosten) profitieren werden, ist unter anderem abhängig von deren Realisierungschancen während der Vereinbarungsperiode 2012-2015 sowie der kantonalen Priorisierung.

Da für den Bund in der Programmperiode 2012-2015 die strategische Revitalisierungsplanung oberste Priorität hat, erhält der Kanton Basel-Stadt für die Grundlagenenerhebung und die planerische Darstellung einen Sockelbeitrag von CHF 150'000 zuzüglich einer Pauschale von CHF 35 pro km Gewässerlänge.

Frage 4: Die baulichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit und eines gestörten Geschiebehaushalts sollen gemäss Bundesvorgaben von den Kantonen geplant und von den Kraftwerken umgesetzt werden. Wie gedenkt der Regierungsrat, die Umsetzung der Massnahmen durch die Kraftwerke zu regeln und zu kontrollieren?

Der Kanton Basel-Stadt wird sich für die Wiederherstellung der Fischgängigkeit wie auch des Geschiebehaushalts an die Ausführungsbestimmungen des Bundes halten. Mitte Juni 2011 hatte der Bund verschiedene Vollzugshilfen in die Vernehmlassung geschickt. Darunter befand sich auch das Modul 'Wiederherstellung der Fischwanderung'. Die Vollzugshilfe zum Modul 'Geschiebehaushalt' ist beim BAFU noch in Bearbeitung.

Grundsätzlich gleichen sich die methodischen Vorgehensweisen bei allen Modulen, welche die negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung reduzieren sollen: Nach einer Bestandsaufnahme aller vorhandenen Kraftwerke gemäss einem vorgegebenen Kriterienkatalog legt die kantonale Fachstelle in einem Zwischenbericht zu Händen des Bundes fest, welche Kraftwerke und deren Nebenanlagen den Geschiebehaushalt bzw. die Fischgängigkeit we-

sentlich beeinflussen und wo eine Sanierung notwendig ist. Im Kanton Basel-Stadt werden diesbezüglich das Kraftwerk Birsfelden und das Kleinwasserkraftwerk am Riehenteich näher geprüft. In einer zweiten Phase werden in Form eines Berichts Angaben zu den zu sanierenden Wasserkraftwerken (inkl. Nebenanlagen), den Sanierungsmassnahmen sowie zur zeitlichen Etappierung gemacht.

Beim Grenzkraftwerk Birsfelden ist das Bundesamt für Energie für den Vollzug zuständig. Die Ermittlung des Handlungsbedarfs erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt. Der Zwischenbericht wird danach vom BAFU geprüft und der Sanierungsplan vom Bundesamt für Energie verfügt. Beim Riehenteich-Kraftwerk verfügt der Kanton nach Zustimmung des BAFU die notwendigen Massnahmen.

Frage 5: Die Kantone sind verpflichtet, für die Gewässer den Raum festzulegen und planerisch zu sichern, den sie für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung benötigen. Wie weit hat der Kanton dies bereits erfüllt, bzw. in welchem Zeitraum gedenkt der Regierungsrat, dieser Anforderung nachzukommen?

Gemäss eidgenössischer Gewässerschutz-Verordnung sind die Kantone verpflichtet, den Gewässerraum bis Ende Dezember 2018 in einer Gewässerraumkarte festzulegen, die bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen ist. Dabei kann der Kanton im dicht überbauten Siedlungsgebiet die Breite des Gewässerraums den baulichen Gegebenheiten anpassen. Es ist vorgesehen, die Gewässerraumkarte innerhalb der vom Bund vorgegebenen Frist zu verabschieden. Bis zum Vorliegen der Karte gelten die gesetzlichen Übergangsbestimmungen. So wird der Gewässerraum vorerst als gleichmässiger, beidseitiger Streifen definiert, der sich an der aktuellen Gewässersohlenbreite orientiert. Zuvor müssen jedoch die dafür benötigten ökomorphologischen Grundlagendaten nachgeführt und aktualisiert werden.

Frage 6: Besteht die Möglichkeit und die Absicht, Wasserzinseinnahmen zumindest teilweise für Revitalisierungsmassnahmen zu verwenden? Welche Wasserzinsen fallen von welchen Werken an und wie werden sie verwendet? Gibt es im Einzugsgebiet des Kantons Wasserkraftwerke, die keine Wasserzinsen entrichten?

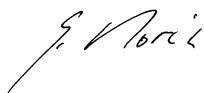
Zurzeit fehlen im Kanton Basel-Stadt die gesetzlichen Grundlagen, welche es erlauben, die Wasserzinseinnahmen oder einen Teil davon einem Revitalisierungsfonds zuzuführen (so wie es beispielsweise der Kanton Bern in seinem Wassernutzungsgesetz kennt). Im kantonalen Richtplan von 2009 wurde als Planungsgrundsatz festgehalten, dass die Errichtung eines Fonds oder einer zweckgebundenen Finanzierung für Revitalisierungsmassnahmen geprüft werden soll. Die Umsetzung dieser Vorgabe ist noch offen, wird aber im Rahmen des Projektes "WieseVital" (Umsetzung Grossratsbeschluss betreffend Wiese Initiative) behandelt.

In Abhängigkeit der jährlichen Abflussmenge des Rheins zahlen die Kraftwerke Birsfelden und Kembs jährlich wiederkehrende Wasserzinsen von ca. CHF 1 Mio. (Birsfelden) bzw. ca. CHF 2 Mio. (Kembs). Diese Beträge werden durch das Finanzdepartement in Rechnung gestellt und dem kantonalen Finanzvermögen gutgeschrieben. Das von den IWB betriebene Kleinwasserkraftwerk am Riehenteich ist gemäss eidgenössischem Wasserrechtsgesetz von der Zahlung eines Wasserzinses befreit, da es weniger als 1 MW Bruttoleistung erbringt.

Frage 7: Wie werden Verbände und andere betroffenen Akteure in der weiteren Planungsphase eingebunden (Partizipation)?

Angesichts der kurzen Planungsfristen und des für die Thematik notwendigen spezifischen Wissens hat das AUE ein externes Büro für die Erarbeitung der Revitalisierungsplanung beauftragt. Zunächst müssen die Projektorganisation aufgebaut, das weitere Vorgehen mit anderen Fachstellen koordiniert sowie ein Zeitplan erstellt werden. Aus diesem Grund können derzeit noch keine Aussagen zum genauen Zeitpunkt eines allfälligen Mitwirkungsverfahrens gemacht werden. Auch wenn der genaue Zeitpunkt und Ablauf heute noch nicht bekannt ist, darf an dieser Stelle festgehalten werden, dass bei der Projektorganisation Wert auf die Einbindung der externen Akteure und Partner gelegt werden wird und diese somit sichergestellt ist.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin